

Gründungsstatuten

Statuten der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG

(Tonhalle-Gesellschaft Zürich Limited) (Tonhalle-Gesellschaft Zürich SA)
mit Sitz in Zürich



I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG (Tonhalle-Gesellschaft Zürich Limited) (Tonhalle-Gesellschaft Zürich SA) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR und den vorliegenden Statuten mit Sitz in Zürich, Kanton Zürich. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Bereicherung des Musiklebens vor allem in der Stadt Zürich durch die Veranstaltung von Sinfonie-, Solisten- und Kammermusikkonzerten sowie von weiteren musikalischen Darbietungen und Tourneen. Zu diesem Zweck unterhält die Gesellschaft ein ständiges Orchester. Sie stellt das Orchester nach Möglichkeit für Choraufführungen zur Verfügung. Sie kann musikalische Produktionen auch auf Ton- und Bildträger aufzeichnen lassen und verwerten. Die Gesellschaft ist eine gemischtwirtschaftliche Unternehmung und verfolgt keine Erwerbszwecke.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen beteiligen.

Die Gesellschaft kann auch alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann insbesondere auch im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

II. Aktienkapital, Aktien und Übertragungsbeschränkungen

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000.00 und ist eingeteilt in 1'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00.

Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Art. 4 Form der Aktien, Umwandlung von Aktien

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in der Form von Einzelkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch (Wertrechtbuch), in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger eingetragen werden. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich. Die Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Wertrechtbuch und bestehen nur nach Massgabe dieser Eintragung.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

Unverurkundete Namenaktien beziehungsweise daraus entspringende unverurkundete Rechte (Wertrechte) können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Art. 5 bleibt vorbehalten.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Art. 5 Aktienbuch, Übertragungsbeschränkungen

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse (bei juristischen Personen der Sitz) und ggf. E-Mail-Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung verweigern, wenn:

- a) die Übertragung der Aktien die Zusammensetzung des Aktionärskreises derart verändert, dass die Wahrung des Gesellschaftszweckes oder die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet werden;
- b) der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrenzierende oder schädigende Tätigkeit ausübt;
- c) der Erwerber von Aktien nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in seinem eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

Des Weiteren kann der Verwaltungsrat einen Antrag auf Aktienübertragung ohne Angabe von Gründen ablehnen, vorausgesetzt die Gesellschaft bietet dem Veräußerer an, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Zustimmung zur Übertragung zu übernehmen.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur ablehnen, wenn die Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 6 Verzeichnis über wirtschaftlich berechnigte Personen

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechnigte Person). Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechnigten Person melden.

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechnigten Personen. Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechnigten Personen. Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

III. Organe

Art. 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle, soweit auf eine Wahl nicht gültig verzichtet wurde.

Die Generalversammlung

Art. 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) gegebenenfalls die Genehmigung des Lageberichtes sowie der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden, so oft es notwendig ist und insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, oder durch Beschluss einer Generalversammlung einberufen.

Darüber hinaus können Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, vom Verwaltungsrat die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls die Revisionsstelle, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre und Nutzniesser.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und gegebenenfalls der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Die Aktionäre sind darüber in der Einberufung schriftlich zu orientieren.

Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Art. 11 Traktandierung

Aktionäre, die alleine oder zusammen entweder Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1'000'000.00 oder mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung unter dem Vorbehalt der Universalversammlung gemäss Art. 12 dieser Statuten keine Beschlüsse fassen; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 12 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 13 Vorsitz der Generalversammlung, Stimmenzähler, Protokoll

Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei seiner Abwesenheit führt der Vizepräsident des Verwaltungsrates den Vorsitz. Ist auch dieser abwesend, so wird der Vorsitzende, der nicht Aktionär zu sein braucht, von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 14 Stimmrecht, Vertretung der Aktionäre

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen Dritten, welcher nicht Aktionär sein muss und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Art. 15 Beschlüsse, Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder diese Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern weder der Vorsitzende noch einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Art. 16 Qualifiziertes Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) Sitzverlegung;
- c) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- d) die Beschränkung oder Erleichterung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- e) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- f) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- g) die Beschränkung oder der Entzug von Bezugsrechten;
- h) die Auflösung der Gesellschaft.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Quoren.

Der Verwaltungsrat

Art. 17 Anzahl der Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Art. 18 Wahl und Amtsdauer

Die Verwaltungsratsmitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet am Tag und mit Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in diese ein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Art. 19 Organisation

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet nach Bedarf einen Vizepräsidenten und/oder den Delegierten. Der Verwaltungsrat bezeichnet weiter einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Verwaltungsrat kann im Übrigen und vorbehaltlich Art. 19 ff. der Statuten seine Organisation und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement regeln.

Art. 20 Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates einberufen, so oft dies als notwendig erscheint oder wenn ein Mitglied es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Sitzungen können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz oder vergleichbaren Kommunikationsmitteln abgehalten werden.

Soweit im Organisationsreglement nicht anders geregelt, ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend bzw. miteinander mittels Telefon- oder Videokonferenz oder vergleichbaren Kommunikationsmitteln verbunden ist. Für Beschlüsse betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals oder die nachträgliche Leistung von Einlagen, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist keine Mindestpräsenz erforderlich.

Soweit im Organisationsreglement nicht anders geregelt, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 21 Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Überschuldungsanzeige an den Konkursrichter;
- h) die Beschlussfassung über nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und daraus folgende Statutenänderungen;
- i) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR) sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichtes und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen.

Er kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse und/oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder zuweisen.

Vorbehältlich seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben kann der Verwaltungsrat auch die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft durch Erlass eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.

Die Revisionsstelle

Art. 22 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Aktionäre zustimmen; und
- c) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen und darf Beschlüsse gemäss Art. 8 lit. (c) und (d) erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 23 Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Art. 22.

Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihre Amtsdauer beginnt mit ihrer Wahl und endet (vorbehältlich der Rückweisung der Jahresrechnung) mit der ersten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Art. 24 Besondere Abklärungen, Zwischenrevisionen

Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

IV. Geschäftsjahr, Gewinnverteilung

Art. 25 Geschäftsjahr, Geschäftsbericht

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Die Gesellschaft wird gemäss den Vorschriften des OR Buch führen und Rechnung legen.

Art. 26 Verteilung des Bilanzgewinnes, Reserven

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Art. 671 ff. OR. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

Neben den gesetzlichen und allfälligen statuarischen Reserven kann die Generalversammlung weitere Reserven schaffen.

Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

V. Auflösung, Liquidation

Art. 27 Auflösung, Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft und die Verteilung des Vermögens erfolgen nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

VI. Benachrichtigung

Art. 28 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Einberufungen und Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre und Nutzniesser.

Sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, kann der Verwaltungsrat Mitteilungen auch durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vornehmen.

Art. 29 Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Zürich, [Datum]

Martin Vollenwyder

Präsident des Verwaltungsrats

Hans G. Syz

Mitglied des Verwaltungsrats

Stefan Walder, Notar

Notariat Riesbach-Zürich

ENTWURF